

RS Vwgh 1987/12/9 86/10/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ist der Spruch an den Bfr "als Vertreter der Interessengemeinschaft" gerichtet, ergibt sich aber aus dem Vorspruch und der Begründung hinreichend klar, dass die Behörde den Bfr nicht etwa nur in seiner Funktion als Vertreter der übrigen Interessenten ansprechen, sondern jedenfalls auch sein Begehren als Antragsteller erledigen wollte, so ist die Beschwerde zulässig.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100190.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at